

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5255



An den Schleswig Holsteinischen Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

z.H. der Vorsitzenden Barbara Ostmeier

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Wien, 27.11.2015

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der inneren Pressefreiheit
Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/3162**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Österreichischer Zeitungen bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu oben bezeichnetem Gesetzesentwurf. Üblicherweise nehmen wir nur zu österreichischen und europäischen Rechtsakt-Entwürfen, nicht aber zur nationalen oder föderalen Legislativakten in Nachbarländern Stellung. Aufgrund der ausdrücklichen Einladung, die offenbar daher rührt, dass in den Erläuterungen ausdrücklich und mehrfach auf das österreichische Mediengesetz als Vorbild Bezug genommen wird, kommen wir der Einladung gerne nach.

Der Schutz der journalistischen Berufsausübung ist im österreichischen Mediengesetz (BGBl. I Nr. 314/1981 idF BGBl I Nr. 101/2014) wie folgt geregelt:

Überzeugungsschutz

§ 2. (1) Jeder Medienmitarbeiter hat das Recht, seine Mitarbeit an der inhaltlichen Gestaltung von Beiträgen oder Darbietungen, die seiner Überzeugung in grundsätzlichen Fragen oder den Grundsätzen des journalistischen Berufes widersprechen, zu verweigern, es sei denn, daß seine Überzeugung der im Sinn des § 25 veröffentlichten grundlegenden Richtung des Mediums widerspricht. Die technisch-redaktionelle Bearbeitung von Beiträgen oder Darbietungen anderer und die Bearbeitung von Nachrichten dürfen nicht verweigert werden.

(2) Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf dem Medienmitarbeiter kein Nachteil erwachsen.

Schutz namentlich gezeichneter Beiträge

§ 3. Wird ein Beitrag oder eine Darbietung in einer den Sinngehalt betreffenden Weise geändert, so darf die Veröffentlichung unter dem Namen des Medienmitarbeiters nur mit seiner Zustimmung geschehen. Der Angabe des Namens des Verfassers ist die Bezeichnung mit einem von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamen oder Zeichen gleichzuhalten.

Kein Veröffentlichungszwang

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen räumen dem Medienmitarbeiter nicht das Recht ein, die Veröffentlichung eines von ihm verfaßten Beitrages oder einer Darbietung, an deren inhaltlichen Gestaltung er mitgewirkt hat, zu erzwingen.

Redaktionsstatuten

§ 5. (1) Für die Medienunternehmen und Mediendienste können Redaktionsstatuten abgeschlossen werden, die die Zusammenarbeit in publizistischen Angelegenheiten regeln.

(2) Ein Redaktionsstatut wird zwischen dem Medieninhaber und einer Redaktionsvertretung vereinbart, die von der Redaktionsversammlung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen ist. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Redaktionsversammlung, die diese mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Angehörigen erteilt. Der Redaktionsversammlung gehören alle fest angestellten Medienmitarbeiter an.

(3) Durch die Bestimmungen eines Redaktionsstatuts dürfen die Rechte der Betriebsräte nicht berührt werden.

(4) Allgemeine Grundsätze von Redaktionsstatuten können von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der im Medienwesen tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden.

Kern ist also

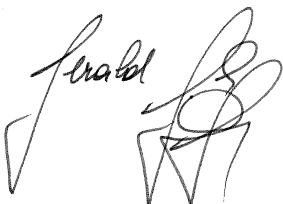
- ein **Mitarbeitverweigerungsrecht** des Redakteurs, das allerdings nicht gilt, wenn die Überzeugung des Redakteurs der – grundsätzlich vom Medieninhaber festgelegten – grundlegenden Richtung des Mediums („Blattlinie“) widerspricht (§ 2 MedienG); und
- ein Recht des Redakteurs auf **Distanzierung von der Autorenschaft** bei sinnändernder Änderung seines Beitrags (§ 3 MedienG).

Das österreichische Mediengesetz gewährt dem Redakteur **kein Recht auf Veröffentlichung** eines von ihm verfassten Beitrags (§ 4 MedienG). Insofern unterscheidet sich der im übermittelten Entwurf vorgeschlagene § 3a Abs. 2 stark österreichischen Mediengesetz.

Die österreichische **Regelung betreffend Redaktionsstatuten (§ 5 MedienG) ist eine Kann-Bestimmung**, es besteht kein Recht der Redaktion auf Abschluss von Redaktionsstatuten. Viele, aber bei weitem nicht alle österreichische Medienhäuser haben durch Redaktionsstatuten die Rechte von Redakteuren über das österreichische Mediengesetz hinaus determiniert.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen hilfreichen Beitrag für die weitere Behandlung des übermittelten Gesetzesentwurfes geleistet zu haben und stehen für Rückfragen und Erörterung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)